

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach)**

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses in einem Lehramtsstudium oder
2. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, der mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftlicher oder sozial- oder bildungswissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse enthält.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Ziel des Masterstudiengangs ist es, Studierende wissenschaftlich fundiert auf ihre spätere Tätigkeit im Bereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache vorzubereiten. Das Studienangebot ist interdisziplinär ausgerichtet und zielt darauf ab, die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Umgang mit der deutschen Sprache zu befähigen sowie auf vielfältige Praxisbereiche in den verschiedenen Schulformen vorzubereiten. Zudem zielt die Ausbildung auf fremdsprachenbezogene Erwachsenenbildung (als Fremdsprachenlehrkräfte, Weiterbildner\_innen etc.) und Kulturvermittlung im In- und Ausland.

### **§ 4**

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat 15 bis 30 Minuten.

## **§ 8**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in der englischen oder der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der englischen oder der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der englischen oder der französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachung - in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2019

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

**Anhang**

Masterstudiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (1-Fach)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache	1	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2.	Deutsche Sprache und ihre Vermittlung	1	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Literatur, Kultur und Bildung im Kontext gesellschaftlicher Pluralität	2	4	10	Keine	Hausarbeit
4.	Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit	2	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
5.	Forschungspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	3	4	10	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1-2	Mündliche Prüfung (30 Min.)
6.	Unterrichtspraxis Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	3	2	10	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1-2	Portfolio
7.	Master-Abschlussmodul	4	0	30	Erfolgreicher Abschluss der PM 1-4 sowie der WPM 1 oder 2	Masterarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtmodule Germanistik (10 LP zu wählen, Regelsemester 1)						
1.	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2.	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	1	4	10	Keine	Hausarbeit
Wahlpflichtmodule Interdisziplinäre Kompetenzen (20 LP zu wählen, Regelsemester 2 und/oder 3)						
3.	Allgemeine und angewandte Phonetik	2, 3	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4.	Angewandte Psychologie	2,3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
5.	Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen	2,3	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren	2,3	4	10		Gemäß PO M.A. Medien- und Kultursoziologie (1F)
7.	Grundlagen der Medienwissenschaft I	2, 3	4	10		Gemäß PO B.A. Medien, Kommunikation, Gesellschaft (NF)
8.	Quantitative empirische Sozialforschung	2, 3	4	5		Gemäß PO B.A. Soziologie (HF)
9.	Qualitative empirische Sozialforschung	2, 3	4	5		Gemäß PO B.A. Soziologie (HF)
10.	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	2-3	4	10		Gemäß PO M.A. Medien- und Kultursoziologie (1F)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache.

Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sind ggf. Leistungsnachweise (Studienleistungen) entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.